



- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Kommunale Entwicklungsplanung
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

<u>Vorhaben:</u>	Projekt-Nr.: 1.47.172, 1.47.172.1 Projekt: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für „PV-Anlage Fl.Nr. 562 Gem. Wonfurt“ mit paralleler 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
<u>Gemeinde:</u>	Wonfurt
<u>Landkreis:</u>	Haßberge
<u>Vorhabensträger:</u>	GUT Haßberge mbH
<u>Entwurfsverfasser:</u>	IVS Ingenieurbüro GmbH Am Kehlgraben 76 96317 Kronach

Anschrift:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:
(0 92 61) 60 62-0

E-Mail:
info@ivs-kronach.de

Web:
www.ivs-kronach.de

1. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde

Stellungnahme vom 09. April 2025, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 7,17 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen GUT Haßberge mbH plant, im östlichen Gemeindegebiet, ca. 350m südlich dem Ortsteil Hainert, Gemeinde Knetzgau, auf dem Fl.Nr. 562 der Gemarkung Wonfurt, die Errichtung von FF-PVA. Die Energieeinspeisung erfolgt in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH. Die Regelung der Netzeinspeisung findet in einem gesonderten Verfahren statt. Der Anlagenbetreiber hat in eigener Verantwortung eine Kabelverlegung zu realisieren.

Die Anlage bringt im Idealfall eine installierte Leistung von 7 Megawattpeak, und damit jährliche Stromerträge von rund 7.7000.000 kWh

Aktuell werden die Flächen ackerbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Im Rahmen der derzeit im Verfahren befindlichen 7. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 4.718 m² ha erbracht. Es wurde eine Rückbauverpflichtung mit landwirtschaftlicher Nachfolgenutzung festgesetzt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen).

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

2. Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Stellungnahme vom 11. April 2025, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

mit den vorliegenden Bauleitplanvorentwürfen wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 7,17 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen GUT Haßberge mbH plant, im östlichen Gemeindegebiet, ca. 350m südlich dem Ortsteil Hainert, Gemeinde Knetzgau, auf dem Fl.Nr. 562 der Gemarkung Wonfurt, die Errichtung von FF-PVA. Die Energieeinspeisung erfolgt in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH. Die Regelung der Netzeinspeisung findet in einem gesonderten Verfahren statt. Der Anlagenbetreiber hat in eigener Verantwortung eine Kabelverlegung zu realisieren. Die Anlage bringt im Idealfall eine installierte Leistung von 7 Megawattpeak, und damit jährliche Stromerträge von rund 7.7000.000 kWh

Aktuell werden die Flächen ackerbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Im Rahmen der derzeit im Verfahren befindlichen 7. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 4.718 m² ha erbracht. Es wurde eine Rückbauverpflichtung mit landwirtschaftlicher Nachfolgenutzung festgesetzt.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung

zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen).

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß Ziel 6.2.1 LEP sind Erneuerbare Energien zudem dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten ist, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. Denkmäler sind von der Planung nicht betroffen.

Eine Vorbelastung im Sinne von 6.2.3 LEP liegt am hiesigen Planstandort nur bedingt in Form einer ca. 150m südlich gelegenen 110-kV-Freileitung vor. Insofern ist der Aspekt einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wesentlich.

Die Anlage befindet sich in einer weitestgehend ausgeräumten, landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft. Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015) liegt der Standort im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Hügelland südlich des Mains“ mit überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart (Stufe 2) und geringer Erholungseignung (Stufe 1). Das Plangebiet liegt hinter einem Höhenrücken und fällt von 271 Metern ü. NN. im Nordosten auf 249 Meter ü. NN. in südwestlicher Richtung ab. Dadurch ist die Anlage zur ca. 350m nördlich gelegenen Ortschaft Hainert abgeschirmt. Dieser positive Effekt wird durch eine im Norden der Anlage geplante Strauchhecke noch verstärkt. Im Westen ist ebenfalls eine Eingrünung geplant, wodurch die Planung auch dem FNP entspricht („Entwicklungsgebot“, § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Dadurch wird auch der westlich verlaufende örtliche Wanderweg „Schwarz auf Gelb K3“ der Gemeinde Knetzgau abgeschirmt. Die Fernwirkung zum 1 km südöstlich gelegenen Westheim ist durch die günstige Topographie ebenfalls gemindert.

Insofern werden die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als auch der Erholungsfunktion (Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 und Ziel B III 2.1 RP3) aus raumordnerischer Sicht als vertretbar erachtet. Damit entspricht die Anlage auch den Kriterien „Erhalt des Landschaftsbildes“, das im Standortkonzept zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Wonfurt hervorgehoben wird.

2.2. Landwirtschaft

Im Plangebiet liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer für den Landkreis überdurchschnittliche Bodengüte (Ackerzahl > 41) vor. Gemäß dem Grundsatz 5.4.1 LEP und Ziel BIII 1.3 RP3 kommt dem Erhalt hochwertiger Böden auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung zu. Sie sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Deshalb ist der Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) eine besondere Bedeutung einzuräumen

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien (insb. Ziel 6.2.1 LEP: Ausbau erneuerbarer Energien) grundsätzlich Rechnung. Seitens des Regionalen Planungsverbands bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanentwürfe, sofern die Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besondere Berücksichtigung findet.

- Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind noch wie folgt zu überarbeiten:

Unter Punkt 1.3.3. wird das Mulchen unter den Modulen zugelassen. Die generelle Zulassung von Mahd mit einem Mulchgerät entspricht nicht den übrigen Zielsetzungen einer naturverträglichen Anlage mit extensiver Bewirtschaftung, Aushagerung durch Mahdgutabtransport, Entwicklung von Wiesenbrüterlebensraum und Förderung der Insektenvielfalt durch Altgrasbestände. Bei Durchführung einer 1-2schürigen Mahd oder einer Beweidung, wie in den restlichen Festsetzungen angegeben, ist zudem ein Mulchen der Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht weder notwendig noch sinnvoll.

Das Mulchen darf aus diesem Ansatz heraus nicht in der Anlage gestattet werden

- **Im Umweltbericht ist der Artenschutzbeitrag noch einzuarbeiten**

Um die erneute Vorlage zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach Eingang des Artenschutzbeitrags wird gebeten.

Erschließung:

Sofern die Erschließung (auch Kabeltrasse) über/durch landwirtschaftliche Flächen bzw. Wege für die Landwirtschaft geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Die Zufahrten von landwirtschaftlichen Betrieben müssen weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen:

Bei der Ausweisung gesetzlich notwendiger Ausgleichsflächen ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders Rücksicht zu nehmen. Die planerisch dargestellten Ausgleichsflächen sind großzügig dimensioniert und deutlich über Bedarf geplant. Ein Überschuss an Wertpunkten bleibt unberücksichtigt. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Flächen sind Überkompensationen zu vermeiden. Überschüsse von Wertpunkten sind im Ökokonto gutzuschreiben

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird in der Planung nicht vorgelegt.

Sollte ein Vorkommen von Feldlerchen festgestellt und ein Ausgleich erforderlich werden, sollte dies durch Schaffung entsprechender Lebensraumtypen (s. Vorkommen von Feldlerchen als Brutvogel in der FFPVA Bundorf) innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgen.

Die Planung der FFPVA sollte i.S. des Artenschutzes eine für die Lebensraumansprüche der Feldlerche entsprechende Gestaltung aufweisen, sodass mit einer Wiederbesiedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann (z.B. durch besonnte Streifen zwischen den Modulreihen, Rohbodenflächen

innerhalb der FFPVA, Eingrünung zur offenen Feldflur mit niedrigwüchsigen Sträuchern, extensive Bewirtschaftung mit an die Brutzyklen der Feldlerche angepassten Pflegezeitpunkten).

Wege:

Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.

Insbesondere der Erschließungsweg vom Speiersbaumer Weg



über den bestehenden Flurweg (Flur-Nr. 659, Gem. Wonfurt, Flur-Nr. 254 und 560, Gem. Hainert), muss der Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Instandhaltungsmaßnahmen der Wege, welche durch deren Nutzung für die FFPVA entstehen, müssen vom Betreiber der FFPVA übernommen werden.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung.